



Nutzungsordnung für den Kunstrasenplatz in Blumberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Benutzung des Kunstrasenplatzes in Blumberg.

§ 2 Zulässige Nutzungen, Benutzer

- (1) Der Kunstrasenplatz dient den örtlichen Schulen für den Sportunterricht sowie den örtlichen Sportvereinen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes.
- (2) Anderen Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung durch die Stadt überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 genannten möglich ist.
- (3) Sonstige Nutzungen des Kunstrasenplatzes nicht sportlicher Art sind nur nach vorausgehender Abstimmung und dem Einverständnis der Stadtverwaltung Blumberg zulässig.
- (4) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen gilt folgende Rangfolge, sofern nicht im Einzelfall Abweichungen hiervon begründet sind:
 1. örtliche öffentliche Schulen zur Ausübung des Schulsports von Montag bis Freitag
 2. örtliche Sportvereine für Rundenspiel- oder Wettkampfbetrieb
 3. örtliche Sportvereine für Übungs- bzw. Trainingsbetrieb
 4. örtliche sonstige Sportgruppen
 5. auswärtige Sportvereine
 6. auswärtige sonstige Sportgruppen
 7. örtliche Einzelsportler
 8. auswärtige Einzelsportler

Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen von danach gleichberechtigten Benutzern ist der Zeitpunkt des Eingangs des Überlassungsantrags maßgebend.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Stadtverwaltung Blumberg – Hallenmanagement – überlässt den Benutzern den Kunstrasenplatz auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung. Die Durchführung von Pflichtspielen hat Vorrang vor dem Trainingsbetrieb (auch bei bereits überlassenen Trainingszeiten).
- (2) Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen. Eine gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei unerlässlich.
- (3) Für die Nutzungsüberlassung ist das Hallenmanagement zuständig. Der Nutzer erhält einen schriftlichen Überlassungsbescheid. Die Benutzungserlaubnisse gelten für die Dauer der Überlassung. Bei einer Überlassung über eine gesamte Saison gelten für die Erlaubnisse so lange weiter, bis entweder der Nutzer oder die Stadt widerspricht.
- (4) Das Hausrecht übt die Stadt Blumberg bzw. der zuständige Mitarbeiter aus. Den jeweiligen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen zu den in § 2 vorgesehenen Zwecken ist von

Montag bis Freitag von	7:30 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage von	9:00 Uhr bis 22:00 Uhr

gestattet.

Als Hauptsaison werden die Monat Oktober bis April und als Nebensaison Mai bis September festgelegt.

- (2) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.

§ 5 Bestimmungen über die Benutzung der Kunstrasenplätze

- (1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten.
- (2) Vor und nach der Benutzung der Spielfelder müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.

- (3) Bei Trainings- und Übungsstunden, Wettkämpfe, Rundenspiele sowie bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Leitung anwesend sein. Die jeweilige Leitung ist dem Hallenmanagement namentlich zu nennen. Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb (Runden- und Wettkampfspiele) ist vom Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
- (4) Der für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie den Spielbetrieb und bei Veranstaltungen notwendige Aufbau der Sportanlagen (Tore, Hinweise, Markierungen, etc.) obliegt der verantwortlichen Leitung bzw. dem Veranstalter. Insbesondere sind die allgemein gültigen Vorschriften im Umgang mit den Toren (z.B. Anwendung von Sicherungsgewichten bei der Aufstellung beweglicher Tore, Kippsicherungspflicht, Sicherheitshinweis an Toren) zu beachten. Veränderungen an den Anlagen bedürfen der Zustimmung der Stadt Blumberg.
- (5) Bei Schneefall darf der Kunstrasenplatz nur nach vorheriger Räumung durch die Nutzer (siehe Anlage 1) bespielt werden. Bei Eis ist eine Nutzung untersagt.
- (6) Die Lagerung von Sportgeräten und Material – mit Ausnahme von Fußballtoren – ist auf dem Kunstrasen und innerhalb der Einfriedung nicht erlaubt. Ausnahmen erteilt ggfs. das Hallenmanagement.
- (7) Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Kunstrasenbeauftragten zu melden.
- (8) Auf dem Kunstrasenspielfeld und den Zuschauerrängen innerhalb des eingefriedeten Sportplatzbereichs herrscht absolutes Rauchverbot.
- (9) Bei Gewitter ist der Kunstrasen unverzüglich zu verlassen.
- (10) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere
 - a. das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen mit Ausnahme der zugelassenen Pflegegeräte
 - b. das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc.
 - c. das Benutzen von Gläsern, Glasflaschen und sonstigen zerbrechlichen und splitternden Gegenständen auf dem Kunstrasen
 - d. das Mitführen von Tieren auf dem Spielfeld
 - e. das Rauchen und Feuer machen
 - f. das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden
 - g. Diskus-, Hammer- und Speerwurf

§ 6

Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadtverwaltung Blumberg kann den Kunstrasenplatz sperren, wenn dieser überlastet ist, oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind.

- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können von der Stadtverwaltung Blumberg zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung des Kunstrasenplatzes nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes erhebt die Stadt Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung.
- (2) Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort der Stadtverwaltung Blumberg mitzuteilen.

§ 8 Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Stadt überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Gefahr den Benutzern. Die Benutzer sind verpflichtet, den Platz und die Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hallenmanagement anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gilt der Kunstrasenplatz mit den Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Nutzer des Kunstrasenplatzes stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen von Vereinsmitgliedern oder Vereinsbeauftragten, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht für eine schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Stadt, wenn Schäden durch den Zustand des Kunstrasenplatzes selbst auf Grund ungenügender Wartung der Stadt verursacht werden.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt am Kunstrasenplatz und der überlassenen Einrichtung, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Stadt festgesetzt.
- (6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (7) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen für Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Stadt gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung des Kunstrasenplatzes ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung auf unsere Homepage unter www.stadt-blumberg.de in Kraft.

Der Nutzungsordnung werden folgende Anlagen angefügt:

- Anlage 1

Blumberg, xx.xx.2023

Markus Keller
Bürgermeister